

K 17 Tarifordnung

Für: Kindergarten Waizenkirchen
Kuefsteinweg 2,4730 Waizenkirchen

Gültig für das Arbeitsjahr 2020/21

Lt. § 27 des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben, für Kinder ab

Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt ist der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag beitragsfrei, ab 13:00 Uhr wird ein sozial gestaffelter Kostenbeitrag eingehoben. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat und nach der Dauer der wöchentlichen Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung.

Für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in OÖ verfügen bis zum 3. Lebensjahr:

Tarif A:

5 Tg/Wo.	bis 30 Std.	und beträgt	3,6%	des Familien-Bruttoeinkommens, jedoch
3 Tg/Wo.	bis 18 Std.	mindestens	€ 51	höchstens € 186
2 Tg/Wo	bis 12 Std.			

Tarif B:

5 Tg/Wo.	über 30 Std.	und beträgt	5%	des Familien-Bruttoeinkommens, jedoch
3 Tg/Wo.	über 18 Std.	mindestens	€ 51	höchstens € 247
2 Tg/Wo	über 12 Std.			

Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt **70% des errechneten Tarifs**

Der Beitrag bei einem 2-Tage-Besuch pro Woche beträgt **50% des errechneten Tarifs**

Der Mindestbeitrag ist in jedem Fall zu entrichten!

Der Elternbeitrag ist bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats **11** mal jährlich von September bis **Juli** zu entrichten und ist in dem Monat, in welchem das Kind das 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.

Für Kinder ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt:

Der Nachmittagstarif ist ab 13:00 Uhr zu leisten

und beträgt	3,0%	des Familien-Bruttoeinkommens, jedoch
mindestens	€ 44	höchstens € 114

Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt **70% des errechneten Tarifs**

Der Beitrag bei einem 2-Tage-Besuch pro Woche beträgt **50% des errechneten Tarifs**

Der Mindest- und der Höchsttarif werden aliquotiert.

Der Elternbeitrag für den Nachmittagsbesuch ab 13:00 Uhr ist ab dem folgenden Monat nach Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes zu entrichten.

Der Elternbeitrag ist **11x** jährlich von September bis **Juli** zu entrichten.

Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgelassen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens-, und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, bis auf:

1. Materialbeitrag: Dieser beträgt **€ 45** jährlich monatlich

Der Beitrag wird **2** mal im/am **10.10. u. 10.3.** eingehoben

2. Mittagessen:

Die Kosten für das Mittagessen betragen **€ 3,50** täglich wöchentlich

Die Anmeldung zum Mittagessen ist täglich wöchentlich monatlich möglich

3. Veranstaltungen: Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden.

4. Bustransport: Die Kosten für den Bustransport betragen

€ 14,50 1x täglich 2x täglich wöchentlich monatlich

5. Festjause **€ 15** jährlich

Alle Beiträge werden mittels Abbuchungsauftrag am **10. d. M.** von Ihrem Konto eingezogen.

Die Elternbeitragsberechnung:

Wie beantragen Sie die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?

Ausfüllen des "**Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages**" und Abgabe des Formblattes lt. Aufforderung der Einrichtung incl. aller hier angeführten Beilagen bis zum angekündigten Termin.

Sollten Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, oder diese Unterlagen nicht termingerecht vorlegen, müssen wir den Höchstbeitrag verrechnen!

Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (Waisenrente) zusammen. Es beinhaltet:

bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit:

das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel.

bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb:

75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.

Sonstige Einkünfte: z.B. aus Vermietung und Verpachtung

In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:

Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage

Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten etc.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie:

Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl. Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildiener- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe etc....

NICHT zum Einkommen zählen: Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld; Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Für jedes nicht selbsterhaltungsfähige Kind werden vom ermittelten Familieneinkommen € 200 abgezogen.

Geschwisterabschlag: Ein Geschwisterabschlag gebührt beim Besuch von mehreren Kindern einer kostenpflichtigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung lt. Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.

Für das 2. Kind gebührt ein Abschlag von **50%** und für jedes weitere Kind **100%**

Bei (Krisen-) Pflegekindern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.

Erforderliche Beilagen (Für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen):

Lohn- und Gehaltsempfänger: Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn/Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn/Gehaltszettel. Keine Gehaltsbestätigungen! Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post/Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

Land- und Forstwirte, Selbständige: Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

Alleinerziehende: Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsaufstellung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.

Bitte beachten Sie:

Alle Eltern, die nicht den Höchsttarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

Bitte melden Sie sofort, wenn sich Ihre Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres ändern. Der Elternbeitrag wird ab dem darauf folgenden Monat neu vorgeschrieben.

Beitragserhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet. Während des Arbeitsjahres ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus besonders dringenden Gründen möglich.

Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.